

**5. Europaministerkonferenz**  
**am 11. November 1993**  
**in Bonn**

Beschluß zu Top 2a:

**Abordnung von Länderbeamten in die Ständige Vertretung**

1. Die Europaminister nehmen den Bericht über die Einbeziehung von Beamten der Länder in die Ständige Vertretung zur Kenntnis.
2. Sie beauftragen die Länder Baden-Württemberg, Bayern (federführend), Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen die Verhandlungen mit der Bundesregierung mit dem Ziel zu führen, in der Ständigen Vertretung einen der Leitung unmittelbar unterstellten Arbeitsstab Länder einzurichten, wobei die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen im Geschäftsbereich anderer Abteilungen bzw. Referate der Ständigen Vertretung nicht ausgeschlossen werden darf.

Die Verhandlungsführer berücksichtigen dabei

- die Grundsätze der Sparsamkeit, wobei die Europaminister davon ausgehen, daß der Arbeitsstab Länder zunächst maximal 4 Beamte umfassen soll;

- das Ergebnis der Prüfung der Zahl der vom Bundesrat beauftragten Ländervertreter in europäischen Gremien;
- daß beabsichtigt ist, den Länderbeobachter mit seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten in den Arbeitsstab Länder zu integrieren.

**5. Europaministerkonferenz  
am 11. November 1993  
in Bonn**

Beschluß zu Top 2b:

**Umsetzung von § 4 EUZBLG (Vorbereitung der Sitzungen des  
Ausschusses der Ständigen Vertreter)**

1. Die Europaminister der Länder nehmen den Bericht zur Benennung von Ländervertretern für die Weisungssitzungen der Bundesregierung für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (ASTV) zur Kenntnis.
2. Die Europaminister der Länder bitten Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlußvorschlag als gemeinsamen Antrag aller Länder in den Bundesrat einzubringen.

Der Bundesrat benennt als Ländervertreter für die Weisungssitzungen der Bundesregierung für den ASTV

einen Vertreter des Landes .....

und

einen Vertreter des Landes .....

Die Ländervertreter werden jeweils für die Dauer eines Jahres benannt.